

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 6/2013
(66. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
26. August 2013

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

| | Seite |
|--|-------|
| Fakultäten | |
| Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 11. Juli 2012 | 63 |
| Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 11. Juli 2012 | 67 |
| Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 11. Juli 2012 | 70 |
| Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 11. Juli 2012 | 74 |

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

Vom 11. Juli 2012

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin hat am 11. Juli 2012 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studienordnung des Bachelorstudiengangs Ökologie und Umweltplanung beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
- § 7 - Lehr- und Lernformen
- § 8 - Inhalte des Studiums
- § 9 - Berufspraktikum
- § 10 - Studienberatung, Mentoring
- § 11 - Inkrafttreten

Anlage: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 - Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung sowie der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums innerhalb des Bachelorstudiengangs Ökologie und Umweltplanung an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Beschreibung des Studiengangs

(1) Die Umwelt des Menschen, insbesondere Natur und Landschaft, unterliegt weltweit einem sich beschleunigenden Wandel. Dies stellt die Menschheit des 21. Jahrhunderts vor große Herausforderungen. Beispiele sind Klimawandel, Verlust biologischer Vielfalt, Bodendegradation, Veränderungen des Wasserhaushalts und der Gewässerqualität, Siedlungswachstum und Flächenverbrauch oder die Auswirkungen von Energiegewinnung und -verbrauch. Der Studiengang Ökologie und Umweltplanung vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zur Bewältigung dieser Herausforderungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung urbaner und ländlicher Räume. Studierende des Studiengangs erhalten eine qualifizierte ökologische und planungswissenschaftliche Ausbildung, um in einem breiten Tätigkeitsspektrum sicher und professionell agieren zu können. Dabei wird ihren jeweils individuellen Neigungen und Fähigkeiten innerhalb der Felder Landschaftsplanung und -entwicklung, Umweltprüfung, Naturschutz und Ökologie Raum gegeben. Dies versetzt die Studierenden in die Lage,

wissenschaftlich fundierte Beiträge zur Analyse, Bewertung und Entwicklung naturnaher und kulturbetonter Landschaften unter Einschluss städtischer Gebiete zu erarbeiten.

Durch die querschnittsorientierte Vermittlung ökologischer, planungswissenschaftlicher, gesellschaftlicher sowie darstellerischer Kenntnisse erwerben die Studierenden die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen für eine berufliche Tätigkeit in einer ökologisch orientierten planungsbezogenen Praxis. Gleichzeitig wird die Basis für ein weiterführendes Masterstudium gelegt, das für Führungstätigkeiten in Verwaltungen, Think Tanks oder im akademisch-wissenschaftlichen Bereich qualifiziert. In diesem Rahmen wird ein direkter Einstieg in den Masterstudiengang Ökologie und Umweltplanung ermöglicht.

Eine verpflichtende berufspraktische Tätigkeit und die Möglichkeit des Auslandsstudiums erweitern die Perspektiven auf das Berufsfeld und stärken die internationale Vernetzung.

(2) Der achtsemestrige Bachelorstudiengang ermöglicht den Studierenden, sich intensiv mit ihren fachlichen Begabungen und Neigungen auseinanderzusetzen und ihre individuellen Kompetenzen zu schärfen. Dadurch können sie mit ihrem ersten akademischen berufsqualifizierenden Abschluss einen hohen persönlichen und wissenschaftlichen Reifegrad erreichen und sich mit guten Aussichten auf den Arbeitsmarkt begeben. Die Studierenden erhalten in der Profilierungsphase die Möglichkeit diesen Reifegrad auszubilden.

Eine mögliche Profilierung ist eine Vertiefung, die vornehmlich für die planerische und ökologisch-gutachterliche Praxis qualifiziert und den nahtlosen Übergang in die Berufswelt zum Ziel hat.

Eine weitere Profilierung ermöglicht eine Vertiefung, die vornehmlich die wissenschaftlich-akademische Ausbildung zum Ziel hat.

§ 3 - Studienziele

Im Bachelorstudium Ökologie und Umweltplanung sollen die folgenden wissenschaftlichen und planungspraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erreicht werden.

Kenntnisse:

- Kenntnis wesentlicher Bestandteile und Wechselwirkungen ökologischer Systeme (Boden, Wasser, Klima, Tier- und Pflanzenwelt), ihrer Funktionsweisen und damit verbundener Leistungen für die menschliche Gesellschaft (Ökosystemdienstleistungen)
- Kenntnis von Methoden zu Erhebung, Analyse und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie zur Definition von Schutz- und Entwicklungszielen, daraus abzuleitender Maßnahmen sowie Umsetzungsstrategien
- Kenntnis über lokale, regionale und globale Ursachen von Umweltveränderungen und deren Relevanz für eine nachhaltige Entwicklung städtischer und ländlicher Räume

*) Bestätigt gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes am 7. Februar 2013.

- Kenntnis der formellen und informellen Instrumente der Umweltplanung in den Bereichen des Naturschutzes, der Landschaftsplanung und Umweltprüfung, einschließlich ihrer rechtlichen Grundlagen, auch im internationalen Kontext
- Kenntnis relevanter nationaler und internationaler gesellschaftlicher, politischer und ökonomischer Rahmenbedingungen der Entwicklung der Umwelt, einschließlich bestehender Steuerungsmechanismen und deren Wirksamkeit

Fähigkeiten:

- Fähigkeit, den Zustand natur- und kulturbetonter Ökosysteme und Landschaften auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen zu erheben, zu analysieren und zu bewerten, um hieraus Ziele zu deren Schutz, nachhaltiger Entwicklung und Gestaltung abzuleiten sowie Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele zu entwickeln und umzusetzen.
- Fähigkeit, die Eignung verschiedener Methoden der Analyse, Planung und Akteursbeteiligung für den jeweiligen Einzelfall zu beurteilen
- Fähigkeit, Entscheidungsträger, Betroffene, die interessierte Öffentlichkeit sowie andere Fachdisziplinen in geeigneter Art und Weise in Planungsprozesse einzubeziehen

Kompetenzen:

- Kompetenz, den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls gerecht zu werden und hierfür in kreativer Weise geeignete Ansätze und Methoden anzuwenden oder zu entwickeln
- Kompetenz, die Bedeutung ökosystemarer, gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen für das Berufsfeld zu erkennen und abzuschätzen.

Allgemein soll das Bachelorstudium neben der Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten die Studierenden zum verantwortlichen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritisch reflexiven Entwicklung von Arbeits- und Lösungsansätzen sowie zum inter- und transdisziplinären, teamorientierten Arbeiten befähigen.

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Das Berufsfeld ist ebenso vielfältig wie das Angebot des Studienganges. Als zukünftige bereits etablierte Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges kommen beispielsweise in Betracht:

- planende, beratende und gutachterlich tätige Landschafts- und Umweltplanungsbüros,
- Ingenieurbüros für Umweltanalytik und -bewertung,
- Naturschutz- und Umweltverwaltungen,
- Genehmigungs- und Überwachungsbehörden,
- Umwelt- und Naturschutzverbände (Nicht-Regierungsorganisationen),
- öffentliche Vorhabensträger,
- private Vorhabensträger, zum Beispiel Energieversorger,
- Organisationen und Einrichtungen der Umweltbildung,

- in der Entwicklungszusammenarbeit tätige Organisationen.

Das Angebot verschiedener Wahlpflichtmodule trägt den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Tätigkeitsfelder Rechnung. Ein Leitfadens für aufeinander abgestimmte Fächerkombinationen für favorisierte Tätigkeitsfelder steht den Studierenden im Studienführer zur Verfügung.

Auf neue Tätigkeitsfelder wird in der Profilierungsphase in den Vertiefungsmöglichkeiten ebenfalls vorbereitet.

(2) Alternativ zu einer beruflichen Tätigkeit ist eine Vertiefung in einem Masterstudium möglich. Das Bachelorstudium Ökologie und Umweltplanung bietet mit einer Profilierung für die Forschung wesentliche Grundlagen für den Masterstudiengang Ökologie und Umweltplanung. Darüber hinaus ermöglicht der Studiengang weiterführende wissenschaftliche Ausbildungen an anderen in- und ausländischen Hochschulen. Dies erhöht die Mobilität und Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen.

Der auf den Bachelorstudiengang aufbauende Masterstudiengang Ökologie und Umweltplanung befähigt insbesondere für Tätigkeiten

- in Führungspositionen in Planungsbüros sowie Naturschutz- und Planungsbehörden
- in universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (national und international) mit der Möglichkeit zur Promotion,
- in international tätigen Planungs- und Ingenieurbüros,
- in Organisationen der Politikberatung („Think Tanks“) im nationalen und internationalen Raum.

§ 5 - Studienbeginn

Die Aufnahme des Studiums in Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung ist jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres möglich.

§ 6 - Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Studiums einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt acht Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser acht Semester abgeschlossen werden kann.

(2) Der Studienumfang beträgt 240 Leistungspunkte (LP). Das Studium gliedert sich in zwei Phasen:

Grundlagen und Vertiefung (1.-5. Semester) – 150 LP

In der ersten Studienphase werden die fachlichen und methodischen Grundlagen vermittelt (1.-3. Semester) und in Studienprojekten angewandt sowie Sozialkompetenzen und Fähigkeiten des interdisziplinären und teamorientierten Arbeitens gefördert. Durch ein Berufspraktikum im 5. Semester wird die Möglichkeit der Berufsorientierung eröffnet, das Praktikum kann auch im Ausland erbracht werden.

Profilierung (6.-8. Semester) – 90 LP

In der zweiten Studienphase entscheiden sich die Studierenden für eine Profilierung.

§ 7 - Lehr- und Lernformen

(1) Die Qualifikationsziele und entsprechenden Modulinhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:

- Studienprojekte (PJ) zur teamorientierten und interdisziplinären Bearbeitung von Aufgabenstellungen aus Ökologie und Umweltplanung,
- Vorlesungen (VL) zur konzentrierten Vermittlung fachspezifischer Grundkenntnisse,
- Übungen (UE) zur vertiefenden und erweiternden Anwendung von Grundkenntnissen und zum Erlernen praktischer Fähigkeiten,
- Seminare (SE) zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Grundkenntnissen,
- Integrierte Veranstaltungen (IV) zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Übungs-, Seminaranteile und Exkursionen enthalten können,
- Exkursionen (EX) zur Veranschaulichung von Lehrinhalten außerhalb der Hochschule und Einführung in die praktischen Aspekte ökologischer und umweltplanerischer Tätigkeiten,
- Praktika (PR), die dem Theorie-Praxis-Transfer sowie der beruflichen Orientierung und Berufsfelderkundung dienen.

(2) An Projekten soll neben der hauptamtlichen Lehrperson ein studentischer Beschäftigter oder eine studentische Beschäftigte mit Lehraufgaben (Tutor oder Tutorin) mitwirken. Die Projektarbeit wird in der Projektgruppe (Plenum) und in Arbeitsgruppen geleistet. Das Projekt dient – unterstützt durch die anderen Lehrveranstaltungen des Studienganges – der Vermittlung und Einübung von analytischen Fähigkeiten (Theorien, Methoden, Techniken) sowie der Entwicklung von modellhaften ökologisch fundierten und planungsorientierten Lösungen. Die Themen werden für jedes Projekt vom Lehrprogrammausschuss festgelegt. Themenvorschläge von Studierenden und akademischen Mitarbeitern sind angemessen zu berücksichtigen. Zur Projektarbeit gehört die Durchführung von Exkursionen im Umfang von mindestens elf Tagen.

§ 8 – Inhalte des Studiums

(1) Das Lehrangebot ist in Modulen organisiert. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und ein festgelegtes Qualifizierungsziel haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und zum Abschluss des Moduls in der Regel studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht etwa 25 bis 30 Arbeitsstunden für die Studierenden. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angegebenen Kontaktzeiten in den Lehrveranstaltungen sind darin enthalten.

(2) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden.

(3) Zur Erreichung der Studienziele gemäß § 3 sind zu belegen:

- Pflichtmodule im Umfang von 97 LP (inklusive Projekte in der Studienphase Grundlagen und Vertiefung im Umfang von 48 LP),

- Wahlpflichtmodule im Umfang von 72 LP,

- Wahlmodule im Umfang von 29 LP.

Darüber hinaus sind ein Berufspraktikum im Umfang von 30 LP nachzuweisen sowie im Umfang von 12 LP eine Bachelorarbeit anzufertigen.

(4) Projekte

Ein Projekt umfasst in einem Semester 12 Leistungspunkte. Die Studierenden belegen Projekte im Umfang von 48 LP in der Studienphase Grundlagen und Vertiefung. Titel, Umfang, Prüfungsform und Benotung der einzelnen Module sind im Anhang: Modulliste aufgeführt. Die Modulbeschreibungen sind im Modulkatalog veröffentlicht.

In der Studienphase Profilierung muss darüber hinaus mindestens ein Projekt im Umfang von jeweils 12 LP belegt werden. Darüber hinaus können bis zu zwei weitere Projekte in der Studienphase Profilierung belegt werden.

(5) Pflichtmodule

Pflichtmodule müssen gemäß dem Anhang: Modulliste der zugehörigen Prüfungsordnung von den Studierenden im Umfang von 97 LP (inklusive 48 LP Projekte in der Studienphase Grundlagen und Vertiefung) studiert werden. Titel, Umfang, Prüfungsform und Benotung der einzelnen Pflichtmodule sind dort aufgeführt. Die Modulbeschreibungen sind im Modulkatalog veröffentlicht.

(6) Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 72 LP eingebracht werden.

Im Wahlpflichtbereich sind Module aus den im Anhang: Modulliste der zugehörigen Prüfungsordnung aufgeführten Modulen zu wählen. Titel, Umfang, Prüfungsform und Benotung der einzelnen Module sind dort aufgeführt. Die Modulbeschreibungen sind im Modulkatalog veröffentlicht.

(7) Wahlmodule

Es müssen Wahlmodule im Umfang von 29 LP eingebracht werden.

Wahlmodule können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen. Soweit das Angebot anderer Fakultäten und Hochschulen noch nicht modularisiert ist, können einzelne Lehrveranstaltungen gewählt werden.

(8) Ein modellhafter Studienverlaufsplan, in welchem dargestellt ist, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, ist im Studienverlaufsplan (siehe Anhang) dargestellt. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile, Lehr- und Lernformen, Teilnahmevoraussetzungen, Verwendbarkeit, Arbeitsaufwand, Prüfungsformen, Dauer, Teilnehmerzahl, Anmeldeformalitäten und Literaturhinweise der Module sind im Modulkatalog beschrieben, der von der Fakultät veröffentlicht wird.

(9) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht ver-

ändert werden. Er kann Wahlpflichtmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gem. § 3 zu erreichen.

(10) Sollen entweder im Wahlpflicht- oder im Freien Wahlbereich Module im höheren Umfang als die jeweils angegebenen Leistungspunktzahlen eingebracht werden, kann der Prüfungsausschuss eine Verschiebung von bis zu 3 Leistungspunkten zwischen diesen beiden Bereichen genehmigen.

§ 9 - Berufspraktikum

(1) Im Rahmen des Studiums ist ein mindestens sechsmonatiges Berufspraktikum nachzuweisen. Das Berufspraktikum ist spätestens bei der Meldung zur letzten Prüfung der Bachelorprüfung nachzuweisen. Das Berufspraktikum ist in der Regel bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen. Für das Berufspraktikum werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) Das Berufspraktikum soll die Studierenden auf die Chancen und Herausforderungen des Berufslebens vorbereiten sowie Orientierung für die spätere Wahl einer beruflichen Tätigkeit bieten. Es dient außerdem dazu praktische Erfahrungen zu sammeln und hierbei die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der wissenschaftlichen und/oder planerischen Praxis anzuwenden.

(3) Die Praktikumsrichtlinie regelt die Anmeldung, die Durchführung und den Nachweis des Berufspraktikums.

§ 10 - Studienfachberatung, Mentoring

(1) Kontinuierliche Studienberatung ist eine das Studium begleitende Leistung der Technischen Universität Berlin. Die allgemeine Studienberatung umfasst Fragen des Studiums und erstreckt sich im Angebot auch auf die psychologische Beratung. Sie obliegt dem Studierendenservice der Technischen Universität Berlin. Für die inhaltliche Beratung sowie für die Beratung zu Fragen der Studienorganisation und der Prüfungsordnung im Studiengang Ökologie und Umweltplanung ist die Studienfachberatung der Fakultät zuständig. Das sind die hierfür bestellten studentischen Beschäftigten sowie die in den einzelnen Fachgebieten des Studiengangs für die Lehre verantwortlichen Personen.

(2) Die kontinuierliche Arbeit in Studienprojekten gewährleistet einen intensiven Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden, der auch eine Beratung bei Fragen der individuellen Ausgestaltung des Studiums sowie der Studienorganisation beinhaltet. Im Zusammenspiel mit der Beratung durch die studentische Studienfachberatung und dem Studiendekan oder der Studiendekanin (Beauftragter oder Beauftragte für die Studienfachberatung) wird hierdurch eine Betreuung der Studierenden in allen Fragen in Verbindung mit dem Studium bereitgestellt. Studierende im Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung werden während ihres gesamten Studiums von Mentorinnen und Mentoren betreut. Als Mentorinnen und Mentoren stehen hauptamtliche Lehrpersonen, in der Regel die Professorinnen und Professoren, aus den im Pflichtbereich des Studiengangs beteiligten Fachgebieten zur Verfügung, der Studiendekan oder die Studiendekanin veröffentlicht eine Liste mit den in Frage kommenden Lehrpersonen. Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Ökologie und Umweltplanung wählen im ersten Fachsemester eine Mentorin oder einen Mentor aus. Diese beraten die Studierenden und dienen bei allen Fragen in Verbindung mit dem Studium, insbesondere bei der Entscheidung zur Gestaltung der Profilierungsphase, der Wahlpflichtmodule sowie der freien Wahlmodule als feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Eingehende Beratungsgespräche

zwischen Mentorinnen oder Mentoren und Studierenden sollen mindestens einmal im Semester zu Beginn eines jeden Semesters stattfinden. Der Wechsel des Mentors oder der Mentorin ist ohne Angabe von Gründen möglich.

(3) Um Studienanfängerinnen oder -anfänger und Studienwechslerinnen oder -wechslern die notwendigen Hilfen zur Einführung in das Studium und seine Organisation zu geben, wird zu Beginn des Studiums eine allgemeine Orientierung in Form einer Einführungswoche angeboten. Die Fakultät gibt einen Studienführer und ein Modulhandbuch heraus.

(4) Alle Studierenden werden im 4. Fachsemester zu einer Studienverlaufsberatung eingeladen. Ziel der Beratung ist es, den bisherigen Studienverlauf gemeinsam zu besprechen und eine Orientierung für das weitere Studium zu geben. Die Diskussion über mögliche Praktikumsstellen für das 5. Fachsemester ist ebenfalls Bestandteil der Beratung. Darüber hinaus wird die Grundlage für eine gemeinsame Entscheidung für das weitere Studium in der Profilierungsphase gelegt. Bei der Entscheidung werden die bisherigen Erfahrungen im Studium berücksichtigt.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2013/2014, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung an der Fakultät VI an der Technischen Universität Berlin

Vom 11. Juli 2012

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin hat am 11. Juli 2012 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Ökologie und Umweltplanung beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 5 - Bachelorarbeit
- § 6 - Inkrafttreten

Anlage: Modulliste

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Ordnung zur allgemeinen Regelung des Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung für den Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Studienziele gemäß § 3 der zugehörigen Studienordnung erreicht hat.

§ 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 4 - Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung weist der/die Kandidat/in nach, dass er/sie fachspezifische sowie überfachliche Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den im Anhang dieser Ordnung genannten abgeschlossenen Modulprüfungen im Umfang von 198 LP (Modulliste) sowie dem Nachweis eines unbenoteten Berufspraktikums im Umfang von 30 LP und der Bachelorarbeit in einem Umfang von 12 LP. Im Einzelnen sind erfolgreich abgeschlossene Module im Umfang folgender Leistungspunktezahl nachzuweisen:

| | | |
|--------------------|-------|-------------------------|
| Pflichtbereich | 97 LP | (inkl. 48 LP Projekte). |
| Wahlpflichtbereich | 72 LP | |
| Freier Wahlbereich | 29 LP | |

(2) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgPO geregelt.

§ 5 – Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im sechsten Fachsemester angefertigt. Der Bearbeitungsaufwand beträgt innerhalb von sechs Monaten 12 Leistungspunkte. Begleitend zur Bachelorarbeit findet ein wissenschaftliches Kolloquium im Umfang von 3 LP statt.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 LP, inklusive dem Nachweis des sechsmonatigen Berufspraktikums gem. § 9 der Studienordnung, bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Die Bachelorarbeit ist als schriftlicher Bericht in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin bzw. der Betreuer oder Betreuerinnen kann die Bachelorarbeit in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Ist die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache verfasst, so ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Eine öffentliche Präsentation der Arbeit kann Teil der Aufgabenstellung sein. Die Betreuerin oder der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Aushändigung durch das Prüfungsamt.

(5) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung sowie die Bewertung der Bachelorarbeit sind in der jeweils geltenden Fassung der Allg-PO geregelt.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2013/14, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes am 7. Februar 2013.

Achtung!

68 Modullisten werden semesterweise aktualisiert.
Die jeweils aktuelle Modulliste finden Sie im Modultransfersystem (MTS). Link unter Direktzugang: **158173**
https://www.planen-bauen-umwelt.tu-berlin.de/menue/studium_und_lehre/studiengaenge/lehreinheit_oekologie_und_umweltplanung/#c654049

Anhang: Modulliste

Pflichtmodule im Umfang von 97 LP

| Studienphase | Modulnummer | Modulname | Umfang In LP | Prüfungsform | | | Benotung |
|--------------|-------------|--|-----------------|--------------|----|----|----------|
| | | | | MP | SP | PS | |
| GL&VT | P 1 | Ökologische Grundlagen I | 10 | | x | | Ja |
| GL&VT | P 2 | Ökologische Grundlagen II | 5 | | | x | Ja |
| GL&VT | P 3 | Ökologische Grundlagen III | 6 | | x | | Ja |
| GL&VT | P 4 | Naturschutz | 4 | | | x | Ja |
| GL&VT | P 5 | Einführung in die Landschaftsplanung und Umweltprüfung | 6 | | x | | Ja |
| GL&VT | P 6 | Einführung in die Umwelt- und Naturschutzökonomie | 4 | | | x | Ja |
| GL&VT | P 7 | Einführung in die Geoinformationsverarbeitung | 5 | | | x | Ja |
| GL&VT | P 8 | Praxis der Landschaftsplanung und Umweltprüfung | 6 | x | | | Ja |
| GL&VT | P PJ 1 | Grundlagenprojekt Umweltplanung | 12 | | | x | Ja |
| GL&VT | P PJ 2 | Grundlagenprojekt Ökologie | 12 | | | x | Ja |
| GL&VT | P PJ 3 | Vertiefungsprojekt | 24 | | | x | Ja |
| P | P Co | Kolloquium zur Bachelorarbeit | 3 | keine | | | Nein |

GL&VT = Grundlagen und Vertiefung, P = Profilierung, LP = Leistungspunkte, MP= Mündliche Prüfung, SP= Schriftliche Prüfung, PS= Prüfungsäquivalente Studienleistungen

Wahlpflichtmodule im Umfang von 72 LP

| Studienphase | Modulnummer | Modulname | Umfang In LP | Prüfungsform | | | Benotung |
|--------------|-------------|--|-----------------|--------------|----|----|----------|
| | | | | MP | SP | PS | |
| GL&VT / P | WP 1 | Angewandter Naturschutz | 6 | | | x | Ja |
| GL&VT / P | WP 2 | Schutzgut Vegetation und Lebensräume | 6 | | | x | Ja |
| GL&VT / P | WP 3 | Angewandte Klimatologie | 6 | | | x | Ja |
| GL&VT / P | WP 4 | Schutzgut aquatische Lebensräume | 6 | | | x | Ja |
| GL&VT / P | WP 5 | Wasser- und Stoffhaushalt von Landschaften | 6 | | | x | Ja |
| GL&VT / P | WP 6 | Boden in der Landschaft | 6 | x | | | Ja |
| GL&VT / P | WP 7 | Schutzgut Fauna | 6 | | | x | Ja |
| GL&VT / P | WP 8 | Ökologie der Tropen und Subtropen | 6 | | | x | Ja |
| GL&VT / P | WP 9 | Fallanalysen und Geoinformationsverarbeitung in der Umweltplanung | 9 | | | x | Ja |
| GL&VT / P | WP 10 | Partizipative Umweltplanung und Naturschutzökonomie | 6 | | | x | Ja |
| GL&VT / P | WP 11 | Besucherverhalten und nachhaltiger Tourismus | 6 | | | x | Ja |
| GL&VT / P | WP 12 | Statistik in den Umweltwissenschaften | 6 | | | x | Ja |
| GL&VT / P | WP 13 | Planungs- und Umweltrecht | 6 | | | x | Ja |
| GL&VT / P | WP 14 | Landschaftsentwicklung und Konstellationen der Umweltprüfung | 6 | | | x | Ja |
| GL&VT / P | WP 15 | Vegetationstechnik | 6 | | x | | Ja |
| GL&VT / P | WP 16 | Darstellung und Gestaltung in Landschaftsarchitektur und Umweltplanung | 6 | | | x | Ja |
| GL&VT / P | WP 17 | Kulturlandschaften | 6 | x | | | Ja |
| nur P | WP 18 | Projekt Anwendungsorientierung | 12 | | | x | Ja |
| nur P | WP 19 | Projekt Ökologie | 12 | | | x | Ja |

| | | | | | | | |
|-------|-------|---|----|---|--|---|----|
| nur P | WP 20 | Project Environmental Planning | 12 | | | x | Ja |
| nur P | WP 21 | Ökotoxikologie | 6 | x | | | Ja |
| nur P | WP 22 | Meteorologie und Klimatologie für Umweltwissenschaften | 6 | | | x | Ja |
| nur P | WP 23 | Aquatische Ökologie | 6 | x | | | Ja |
| nur P | WP 24 | Bodenökologie | 6 | | | x | Ja |
| nur P | WP 25 | Biodiversitätsdynamik | 6 | | | x | Ja |
| nur P | WP 26 | Urbane Hydrologie und Planung | 6 | | | x | Ja |
| nur P | WP 27 | Schadstoffe in Böden und Landschaft | 6 | x | | | Ja |
| nur P | WP 28 | Urbane Vegetationsökologie | 6 | | | x | Ja |
| nur P | WP 29 | Mathematische und statistische Methoden der Umweltforschung | 6 | | | x | Ja |
| nur P | WP 30 | Rechnergestützte Methoden der Umweltforschung | 6 | | | x | Ja |
| nur P | WP 31 | Meteorologisches Geländepraktikum | 6 | | | x | Ja |
| nur P | WP 32 | Wasser- und Stofftransport in der ungesättigten Bodenzone | 6 | x | | | Ja |
| nur P | WP 33 | Ökologische Risikoanalyse und Risikobewertung | 6 | x | | | Ja |
| nur P | WP 34 | Ökosystemanalyse | 6 | | | x | Ja |
| nur P | WP 35 | Methoden der Angewandten Bodenkunde | 6 | x | | | Ja |
| nur P | WP 36 | Landscape Planning | 6 | x | | | Ja |
| nur P | WP 37 | Environmental Assessment | 6 | x | | | Ja |
| nur P | WP 38 | Economic Analysis of Environmental Policies | 6 | | | x | Ja |
| nur P | WP 39 | Geoinformation Systems | 6 | | | x | Ja |
| nur P | WP 40 | Landschaftsplanung und Gesellschaft | 6 | | | x | Ja |
| nur P | WP 41 | Methods of Environmental Impact Assessment | 6 | | | x | Ja |
| nur P | WP 42 | Analyse internationaler Umweltpolitik | 6 | | | x | Ja |
| nur P | WP 43 | Remote Sensing of Environment | 6 | | | x | Ja |

GL&VT = Grundlagen und Vertiefung, P = Profilierung, LP = Leistungspunkte, MP= Mündliche Prüfung, SP= Schriftliche Prüfung, PS= Prüfungsäquivalente Studienleistungen

Wahlmodule im Umfang von 29 LP

| Studienphase | Modulname | Umfang In LP | Prüfungsform | | | Benotung |
|--------------|--|-----------------|--|----|----|----------|
| | | | MP | SP | PS | |
| GL&VT / P | Entsprechend der Anforderungen des jeweiligen Moduls oder der jeweiligen Lehrveranstaltung | 29 | Entsprechend der Anforderungen des jeweiligen Moduls oder der jeweiligen Lehrveranstaltung | | | |

GL&VT = Grundlagen und Vertiefung, P = Profilierung, LP = Leistungspunkte, MP= Mündliche Prüfung, SP= Schriftliche Prüfung, PS= Prüfungsäquivalente Studienleistungen

Sonstiges

| Studienphase | Umfang In LP | Prüfungsform | Benotung |
|--------------|-----------------|---------------------------|----------|
| P | Bachelorarbeit | Bachelorarbeit | Ja |
| GL&VT | Berufspraktikum | Bericht oder Präsentation | Nein |

GL&VT = Grundlagen und Vertiefung, P = Profilierung, LP = Leistungspunkte, MP= Mündliche Prüfung, SP= Schriftliche Prüfung, PS= Prüfungsäquivalente Studienleistungen

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 7/2013
(66. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
11. Oktober 2013

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gemeinsame Kommissionen

| | |
|---|----|
| Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Environmental Policy and Planning der Technischen Universität Berlin und der Freien Universität Berlin vom 27. Mai 2013 | 78 |
| Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Environmental Policy and Planning der Technischen Universität Berlin und der Freien Universität Berlin vom 27. Mai 2013 | 93 |
| Zugangssatzung für den gemeinsamen Masterstudiengang Environmental Policy and Planning der Technischen Universität Berlin und der Freien Universität Berlin vom 27. Mai 2013 | 99 |

II. Bekanntmachungen

| | |
|--|-----|
| Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien | 101 |
| Berichtigung | 103 |

Anhang: Exemplarischer Studienverlaufsplan

| LP | Studienphase: Grundlagen und Vertiefung | | | | | Studienphase: Profilierung | | | | |
|----|---|---|--|--|--------------------------------------|--|-----------------------------------|-------------------|--|--|
| | 1. FS | 2. FS | 3. FS | 4. FS | 5. FS | 6. FS | 7. FS | 8. FS | | |
| 1 | Ökologische Grundlagen I Vorlesungen Grundlagen 10 LP | Ökologische Grundlagen II Übungen 5 LP | Ökologische Grundlagen III 6 LP | Wahlpflicht Grundlagen und Orientierung | Berufs-Praktikum 30 LP | Wahlpflicht Profilierung | | | | |
| 2 | | | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | | | | |
| 5 | | | | | | | | | | |
| 6 | | | | | | | | 54 LP | | |
| 7 | | | Einführung in die Geoinformationsverarbeitung 5 LP | Praxis der Landschaftsplanung und Umweltprüfung 6 LP | | Wahlpflicht Grundlagen und Orientierung | | Freie Wahl | | |
| 8 | | | | | | | | | | |
| 9 | | | | | | | | | | |
| 10 | | | | | | | | | | |
| 11 | Einführung in die Landschaftsplanung und Umweltprüfung (inkl. Ringvorlesung) 6 LP | Naturenschutz 4 LP | Wahlpflicht Grundlagen und Orientierung 6 LP | Freie Wahl 6 LP | | 9 LP | | | | |
| 12 | | | | | | | | | | |
| 13 | | | | | | | | | | |
| 14 | Einführung in die Umwelt- und Naturschutzökonomie 4 LP | Freie Wahl 2 LP | | | | | | | | |
| 15 | | | | | | | | | | |
| 16 | | | | | | Bachelor-Thesis mit Kolloquium (12 + 3 =) 15 LP | | | | |
| 17 | | | | | | | | | | |
| 18 | | | | | | | | | | |
| 19 | | | | | | | | | | |
| 20 | | | | | | | | | | |
| 21 | Grundlagen-Projekte | Grundlagen-Projekte | Vertiefungs-Projekte | | | | | | | |
| 22 | | | | | | | | | | |
| 23 | | | | | | | | | | |
| 24 | 12 LP | 12 LP | 24 LP | | | | | | | |
| 25 | | | | | | | | | | |
| 26 | | | | | | | | | | |
| 27 | | | | | | | | | | |
| 28 | | | | | | | | | | |
| 29 | | | | | | | | | | |
| 30 | | | | | | | Freie Wahl 12 LP | | | |